

Ihr Zeichen: #17994
Ihre Nachricht: 04.10.2016
Mein Zeichen: Datenschutz und IFG
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Herrn

Name: Frau [REDACTED]
Durchwahl: 02371 905 805
Datum: 14.12.2016
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Daten-
schutz@jobcenter-ge.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 04.10.2016 (#17994) bezüglich Mietsenkungsverfahren im Märkischen Kreis 2015

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihr mit E-Mail vom 04. Oktober 2015 gestellter Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Jobcenter Märkischer Kreis nach dem Gesetz zur Regelung des Zuganges zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) wird teilweise abgelehnt.

Begründung:

Mit E-Mail vom 04. Oktober 2016 bitten Sie um Zusendung folgender Informationen:

- 1) Eine Statistik der im Jahr 2015 durch das Jobcenter Märkischer Kreis betriebenen Mietsenkungsverfahren und
- 2) Wie viele Bedarfsgemeinschaften dieser Aufforderung gefolgt sind und/oder wie viele Bedarfsgemeinschaften die Differenz aus dem Existenzminimum aufbringen.

Ihre Auskunftsbegehren stützen Sie auf § 1 Absatz 1 IFG.

Amtliche Information ist jede amtlichen Zwecke dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art der Speicherung (§ 2 Nummer 1 Satz 1 IFG). Aufzeichnungen zu Punkt 2) Ihrer Anfrage liegen dem Jobcenter Märkischer Kreis nicht vor. Es kann daher diesbezüglich kein Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG gewährt werden.

Zu Punkt 1) wird mitgeteilt, dass im Bereich des Jobcenters Märkischer Kreis im Jahr 2015 insgesamt 422 Aufforderungen zur Mietsenkung verschickt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handeln deren gesetzliche Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

■■■■■■■■■■